

docBook

Deine Einstiegshilfe ins
ärztliche Berufsleben



KAMMER FÜR ÄRZTINNEN
UND ÄRZTE IN WIEN

Herzlich willkommen!

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

ein neuer Abschnitt in deiner medizinischen Laufbahn steht bevor. Als Turnusärzt*in – **so werden ALLE Ärzt*innen in Ausbildung, egal in welchem Fach oder der Allgemeinmedizin genannt** – wirst du im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses praktische Einblicke in deinen künftigen Beruf gewinnen. Dabei übernimmst du nach und nach Verantwortung, sei es bei der Integration in den stationären sowie ambulanten Ablauf oder bei der Assistenz im OP.

Um dich optimal auf diese wichtige Phase vorzubereiten, stellt dir die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien dieses Handbuch zur Verfügung. Nimm dir ausreichend Zeit für die Lektüre, denn in den kommenden Jahren erwarten dich diverse Rechte und Pflichten.

Welche Aufgaben sind vor Beginn der Ausbildung zu erledigen? Wie ist die Ausbildung strukturiert? Welche Fächer und Möglichkeiten stehen dir zur Verfügung? Und wie verlaufen eigentlich die Prüfungen? Zusätzlich zu diesen Fragen findest du in diesem Buch auch Antworten zu Themen wie Meldepflicht, Rechtlichem, Ruhezeiten, Wohlfahrtsfonds und vielem mehr.

Viel Erfolg für diese aufregende Zeit!

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zuallerst möchte ich Ihnen sehr herzlich zum erfolgreichen Abschluss Ihres Medizinstudiums gratulieren. Damit haben Sie einen bedeutenden Lebensabschnitt beendet und stehen nun am Beginn eines neuen Kapitels Ihrer beruflichen Laufbahn. In den kommenden Jahren werden Sie die theoretischen Kenntnisse, die Sie erworben haben, in der turnusärztlichen Tätigkeit mit wertvollen praktischen Erfahrungen erweitern. Beides wird die Grundlage für Ihre ärztliche Tätigkeit bilden.

Eine fundierte Ausbildung – sowohl auf theoretischer als auch praktischer Ebene – ist nicht nur die Basis für eine erfolgreiche Karriere, sondern auch eine essenzielle Verpflichtung gegenüber unseren Patientinnen und Patienten. Sie tragen als Ärztin oder Arzt eine große Verantwortung. In dieser Verantwortung steht die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien Ihnen jederzeit unterstützend zur Seite. Sie können auf unsere Hilfe und Beratung zählen.

Der Beruf der Ärztin und des Arztes sowie das österreichische Gesundheitssystem stehen aktuell vor vielen Herausforderungen. Aus diesem Grund lade ich Sie ein, sich aktiv in der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien zu engagieren und an der Gestaltung der Zukunft der Gesundheitsversorgung mitzuwirken.

Ihre Perspektiven, Ideen und Vorschläge sind für uns von großer Bedeutung. Wenn Sie Anregungen haben,

wie unser Gesundheitssystem verbessert werden könnte, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren (aekwien@aekwien.at).

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Zukunft der Medizin und unseres Berufsstandes zu gestalten. Ich wünsche Ihnen sowohl beruflich als auch persönlich alles Gute für Ihre Zukunft.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien



Deine Einstiegshilfe in den Beruf

- docBook

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien stellt dir neben dem docBook auch weitere Hilfen zur Verfügung, damit du einen erleichterten Einstieg ins ärztliche Berufsleben hast.

- docWiki

Unter docwiki.aekwien.at, unserem digitalen Infoportal für Jungmediziner*innen, findest ▶



- docInfo

Unsere Kursreihe docInfo gibt dir die Möglichkeit, an Vorträgen zu nicht-medizinischen Themen in Bereichen wie Versicherungen, Steuerangelegenheiten oder Finanzen teilzunehmen.

Nähere Informationen unter Kapitel 7.1.

Sämtliche Kontaktdaten zu den beschriebenen Themen findest du am Ende dieses Buches oder auf der Website der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien (www.aekwien.at).

Inhalt

1.	TO-DO – Worum musst DU dich kümmern?	11
1.1.	Meldungen Standesführung	11
1.2.	Einkommensteuererklärung (Finanzamt).....	12
1.3.	Unfallversicherung (SVS).....	13
1.4.	Wohlfahrtsfonds (Concisa AG)	15
2.	Ausbildung	16
2.1.	Ärztliche Ausbildung (ÄAO 2015).....	16
2.1.1.	Allgemeinmedizin und Familienmedizin	16
2.1.2.	Internistische Sonderfächer.....	17
2.1.3.	Chirurgische und andere Sonderfächer	18
2.2.	Rasterzeugnis	19
2.3.	Ausbildungsevaluierung.....	21
2.4.	Arbeitszeitregelungen	22
2.4.1.	Krankenanstalten und Lehrambulatorien	22
2.4.2.	Regelung zu eingesprungenen Diensten	23
2.4.3.	Lehr(gruppen)praxen	24
2.4.4.	Ausbildung in Teilzeit	25
2.5.	Ruhezeiten	25
2.5.1.	Tägliche Ruhezeit	25
2.5.2.	Wochen(end)ruhe	26
2.5.3.	Ruhezeiten bei Rufbereitschaft	26
2.6.	Fehlzeiten während der Ausbildung (Sechstelregelung).....	27
2.7.	Turnusärzt*innen-Tätigkeitsprofil der ÖÄK	28
3.	Facharztprüfung	31
3.1.	Voraussetzungen	31
3.2.	Anmeldung.....	33
4.	Arbeitsrechtlich relevante Fragestellungen	34
4.1.	Dienstvertrag	34
4.2.	Nebenbeschäftigung.....	35
4.3.	Mutterschutz	37

4.4.	Elternkarenz	38
4.5.	Gehalt	39
4.5.1.	Sonderklassegelder aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	40
4.6.	Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen	44
4.7.	Zulässige Fragen in einem Bewerbungsgespräch...	45
5.	Haftungsrechtlich relevante Fragestellungen	47
5.1.	Einlassungsfahrlässigkeit	47
5.2.	Haftpflichtversicherung.....	48
5.3.	Rechtsschutzversicherung	49
5.4.	Gefährdungsanzeigen	49
6.	Wohlfahrtsfonds.....	51
6.1.	Übersicht.....	51
6.2.	Leistungen	51
6.2.1.	Altersversorgung.....	52
6.2.2.	Leistungen aus der Krankenunterstützung.....	52
6.2.3.	Leistungen im Rahmen einer Schwangerschaft.....	52
6.2.4.	Hinterbliebenenversorgung.....	53
6.2.5.	Invaliditätsversorgung.....	53
6.3.	Beiträge.....	54
6.3.1.	Vorläufiger Fondsbeitrag	54
6.3.2.	Endgültiger Fondsbeitrag.....	55
7.	Ärztammer intern.....	57
7.1.	Fortbildungen und Veranstaltungen	57
7.2.	Referate und Kontakte	60

Notizen

Legal Disclaimer

1. TO-DO – Worum musst DU dich kümmern?
- 1.1. Meldungen Standesführung

Aufgrund der Bestimmungen des Ärztegesetzes ist jede*r Ärzt*in verpflichtet, sich vor Antritt der ersten postpromotionellen Ausbildung in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen. Ohne Eintragung ist eine ärztliche Berufsausübung in Österreich nicht gestattet. Die Eintragung erfolgt mit einer fixen Zusage für eine Ausbildungsstelle im Bundesland Wien und nach Terminvereinbarung bei der Standesführung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien.

Beziehst du Sonderklassehonorare, besteht bereits ab dem ersten Cent ebenfalls eine Meldepflicht an die Standesführung, die wiederum die Meldung des Bezugs an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) für dich übernimmt (siehe 1.3.).

Auch Namens- oder Adressänderungen, Nebentätigkeiten, Wechsel des Dienstverhältnisses oder Dienstortes, Mutterschutz, Karenzurlaube sowie (vorübergehende) Einstellung der ärztlichen Berufstätigkeit und die allgemeine Beendigung des Bezuges von Sonderklassegelder sind zu melden.



◀ Hier gelangst du zur Standesführung.

Wechselst du während deiner ärztlichen Berufslaufbahn das Bundesland, musst du dich bei deiner aktuellen Landesärztekammer abmelden und bei neuer Beschäftigung in der jeweiligen Landesärztekammer wiederum anmelden.

1.2. Einkommensteuererklärung (Finanzamt)

Als Ärzt*in musst du aufgrund deiner Einkommenszusammensetzung (Dienstverhältnis, Bezug von Sonderklassehonoraren, evtl. Nebeneinkünfte) höchstwahrscheinlich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Eine Dienstnehmerveranlagung ist in diesem Fall unzureichend, es muss ein sog. Erklärungswechsel durchgeführt werden.

Die Einkommensteuererklärung kann elektronisch oder mit einem amtlichen Vordruck (Formular E 1 und entsprechende Beilagen) eingereicht werden. In Papierform ist dies bis zum 30. April, in elektronischer Form (FinanzOnline) bis zum 30. Juni des Folgejahres möglich.

Link zum Bundesministerium für Finanzen ▶



Grundsätzlich musst du gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 EstG eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das Finanzamt dies verlangt. Wenn jedoch im laufenden Jahr noch nicht besteuerte Einkünfte wie etwa Sonderklassegelder vorhanden sind, muss unter Umständen auch ohne Aufforderung eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass zusätzlich zu einem lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnis ein selbstständiges Einkommen von über EUR 730 p.a. besteht und das Gesamteinkommen höher ist als EUR 14.769 p.a. (Stand 2026).

1.3. Unfallversicherung (SVS)

Beim Bezug von Sonderklassegebühren oder anderen selbstständigen Einkünften besteht bereits ab dem ersten Cent eine Versicherungspflicht, zusätzlich zur SV-Pflicht deines Dienstverhältnisses.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien übernimmt nach deiner Meldung per Formular (siehe 1.1.) die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung des Bezugs von Sonderklassehonoraren an die SVS, wodurch eine gesonderte Meldepflicht entfällt. Die SVS prüft die Meldung und nimmt direkt schriftlichen Kontakt mit dir auf.

Der monatliche Beitrag zur Unfallversicherung ist mit einem Fixbetrag von EUR 12,95 (Stand 2026) festgelegt und wird quartalsweise von der SVS vorgeschrieben. Wenn deine selbstständigen Einkünfte unter EUR 6.613,20 p.a. (Stand 2026) liegen oder dein jährliches Bruttoeinkommen (inkl. Zulagen) aus dem Dienstverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage von EUR 97.020 (Stand 2026) überschreitet, kannst du eine Ausnahme von der Pensionsversicherung bei der SVS beantragen.

Falls diese Bedingungen nicht zutreffen, besteht die Möglichkeit, der SVS im Voraus eine von der bzw. vom Dienstgeber*in ausgefüllte und unterschriebene Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln, um eine Differenzbeitragsvorschreibung zu erhalten.

Siehe auch Kapitel 4.5.1.

Solltest du sehr niedrige Sonderklassegebühren beziehen, kann der verpflichtende SVS-Beitrag höher sein als die von dir erhaltenen Sonderklassegebühren. Es gibt die Möglichkeit, freiwillig auf den Erhalt von Sonderklassegebühren zu verzichten, hierfür musst du dich bei der Verrechnungsstelle der jeweiligen Krankenanstalt melden.

Falls du an der Universitätsklinik AKH Wien oder im Wiener Gesundheitsverbund angestellt sein solltest, dann wende dich bitte an die Kanzlei Baldinger und Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH (BuP).

Mehr Informationen zum
Thema Sonderklasse findest du hier ▶



Weiteres zur Pflichtversicherung (SVS) findest du im Downloadbereich. Das FAQ speziell für WIGEV und AKH befindet sich unter dem Punkt Unterlagen Verrechnungsstelle WIGEV und AKH (BuP).

1.4. Wohlfahrtsfonds (Concisa AG)

Um eine Vorschreibung des Höchstbeitrags von EUR 34.000 (Stand 2026) zu vermeiden, sende der Concisa AG fristgerecht deine Einkommensunterlagen. Entweder per Mail an aerzte@concisa.at oder über das DSGVO-konforme Upload-Portal. Näheres unter <https://wohlfahrtsfonds.wien/formulare>

In deinem eigenen Interesse: Schicke der Concisa ALLE Einkommensunterlagen (Jahreslohnzettel, alle 12 monatlichen Lohnabrechnungen, Einkommensteuerbescheid), da nicht alle Einkommensbestandteile wohlfahrtsfondspflichtig sind.

Link zur Website des Wohlfahrtsfonds Wien ▶



Der Wohlfahrtsfonds der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien ist eine gesetzlich vorgesehene Vorsorgeeinrichtung für Altersversorgung und soziale Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Weitere Informationen findest du im Kapitel 6.

Die Concisa Management und Consulting AG verwaltet die Beiträge und Leistungen. Der endgültige Fondsbeitrag basiert auf deinem Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit von vor drei Jahren. Falls du vor drei Jahren nicht ärztlich tätig warst, wird das aktuelle Einkommen für die Bemessung herangezogen.

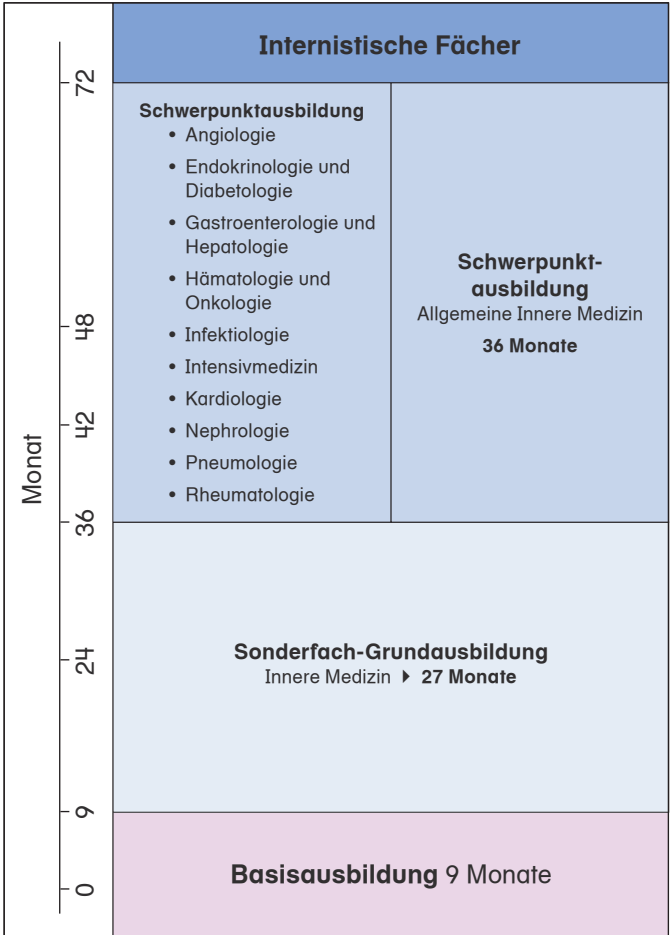
- 2. Ausbildung
- 2.1. Ärztliche Ausbildung (ÄAO 2015)
- 2.1.1. Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Monat 60 48 42 36 9 0	Allgemeinmedizin	FA für AM_FM *
		Schwerpunkt- ausbildung AM/FM in Lehrpraxen/ Lehrgruppenpraxen/ Lehr- ambulatorien* 18 Monate[°]
	Lehrpraxis 9 Monate (bis Ausbildungsbeginn 01.06.22 ▶ 6 Monate)	
	Turnus 27 Monate (12 Monate hiervon können in bestimmten Fachgebieten auch in einer Lehr(gruppen)praxis/ -ambulatorium absolviert werden)	Sonderfach- Grundausbildung Allgemein-/ Familien- medizin (6 Monate) Innere Medizin (6 Monate) Sonderfächer (21 Monate) 33 Monate
	Basisausbildung 9 Monate	

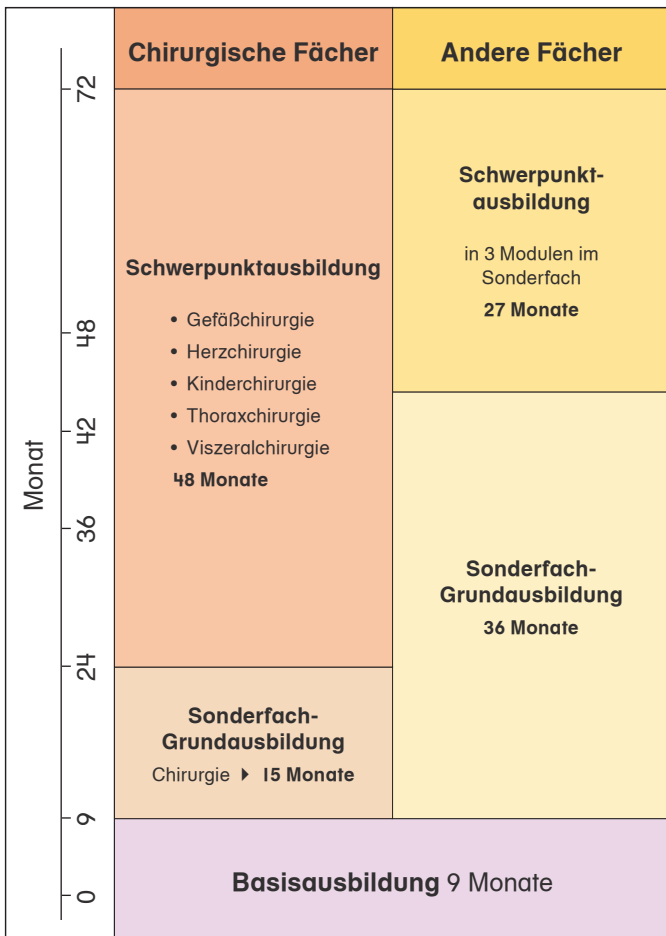
(*) Mit der Ausbildung zum*r Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin kann frühestens ab 1. Juni 2026 begonnen werden.

(°) Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung dauert zunächst 6 Monate und wird dann schrittweise erhöht auf 18 Monate (ab 1. Juni 2030).

2.1.2. Internistische Sonderfächer



2.1.3. Chirurgische und andere Sonderfächer



Ausbildungsrechtlich relevante Bestimmungen sind:

- Ärztegesetz 1998
- Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015
- Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Gestaltung der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-VO 2015)

Die ÄAO 2015 ist mit 1. Juni 2015 in Kraft getreten und gilt für alle Personen, die ab diesem Zeitpunkt mit ihrer postpromotionellen Ausbildung begonnen haben. Ärzt*innen, die eine Ausbildung bis zum 31. Mai 2015 in Österreich begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der Ärzteausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006) fortsetzen und bis längstens 30. Juni 2030 abschließen.

Link zum FAQ-Katalog für FA für AM_FM ▶



2.2. Rasterzeugnis

Rasterzeugnisse stellen den Nachweis über eine erfolgreich zurückgelegte Ausbildungszeit dar. Sie normieren die zu vermittelnden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (= Ausbildungsinhalte) für jedes Ausbildungsfach.

Für viele Eingriffe und Untersuchungen sind Richtzahlen vorgeschrieben, die du im jeweiligen Ausbildungsabschnitt auch erreichen solltest. In Einzelfällen kann mit Begründung des*r Ausbildungsverantwortlichen von der Richtzahl abgewichen werden.

Für die Basisausbildung, die Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin sowie zum*r Fachärzt*in gibt es unterschiedliche Rasterzeugnisse. Dies gilt auch für die Sonderfach-Grundausbildung und die einzelnen Module der Sonderfach-Schwerpunktausbildung. Überprüfe daher immer, ob du am Ende der Ausbildung das jeweils richtige Rasterzeugnis erhalten hast. Bitte achte auch darauf, dass dir die richtige Version ausgehändigt wird. Diese richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn. Bei Fragen oder Unklarheiten helfen dir die zuständigen Ansprechpersonen gerne weiter.

Bei der Einreichung für das Allgemeinmedizin- bzw. Facharzt Diplom müssen in der zuständigen Landesärztekammer sämtliche Rasterzeugnisse im Original vorgelegt werden.

Übermittle dein Rasterzeugnis am besten direkt nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts (insbesondere nach Basisausbildung, Sonderfachgrund- und Sonderfachschwerpunktausbildung) an die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien, sodass etwaige Probleme bei der Anrechnung zeitnah gemeinsam mit deiner*m Ausbildungsverantwortlichen gelöst werden können.

2.3. Ausbildungsevaluierung

Um die Qualität deiner Ausbildung kontinuierlich zu verbessern, unterstützt die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien die jährliche Ausbildungsevaluierung der Österreichischen Ärztekammer. Diese wird österreichweit durchgeführt.

Durch deine Teilnahme an der anonymen Befragung hilfst du den Ärztekammern, wertvolle Daten zu sammeln, die als Grundlage für Gespräche mit der Politik, den Universitäten und den Krankenhausträgern dienen. Langfristig trägst du so dazu bei, die Ausbildungsbedingungen zu verbessern und eventuelle Missstände aufzuzeigen.

Die Evaluierungsbögen werden in Papierform an die Ärztlichen Direktionen, Abteilungsleitungen und Lehrpraxisinhaber*innen versendet. Den Fragebogen musst du dann eigenständig mittels dem inbegriffenen Rücksendekувert retournieren. Solltest du keinen Fragebogen erhalten, wende dich bitte an die zuständige Stelle. Die Befragung findet in der Regel zwischen März und April statt.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien sendet dir zeitlich entsprechende Informationen, daher kontrolliere bitte auch gelegentlich deinen Spam-Ordner.



Die Ergebnisse der Evaluierungen findest du hier. ▶

Ganz wichtig ist, dass du richtig auf deiner Ausbildungsstelle gemeldet bist. Das kannst du unter www.meindfp.at ganz einfach ▶ selbst überprüfen.



2.4. Arbeitszeitregelungen

2.4.1. Krankenanstalten und Lehrambulatorien

Die erforderliche Kernausbildungszeit beträgt 35 Wochenstunden. 25 Stunden davon müssen im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr wochentags absolviert werden, wobei zusätzlich zu absolvierende Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind. Ein Außer-Dienst-Gehen nach einem Nachtdienst auf der eigenen Abteilung und ein damit einhergehendes Unterschreiten der vorgeschriebenen 25 Wochenstunden stellen somit kein Problem dar.

Die Kernausbildungszeit hat zu gewährleisten, dass deine Ausbildung möglichst in den Hauptdienstzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals anwesend ist, absolviert wird.

Sofern es fachlich erforderlich ist, musst du grundsätzlich einen fachbezogenen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum von neun Monaten leisten. Dies gilt auch für eine Teilzeit-Ausbildung, wobei sich hier der Durchrechnungszeitraum aliquot verlängert.

Die Absolvierung von Diensten soll bereits in der Basisausbildung erfolgen.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf maximal 48 Stunden betragen. Im Fall von Betriebsvereinbarungen und ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen mittels „Opt-Out“ ist ein Überschreiten dieser Grenze auf bis 55 Wochenstunden bis 2025 bzw. 52 Wochenstunden bis 2028 möglich.

An den Universitätskliniken kann wissenschaftliches Personal gemäß § 110 Universitätsgesetz einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von bis zu 60 Stunden zustimmen („Opt-Out“). Die Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Betriebsvereinbarung sowie die individuelle Zustimmung des Personals vorliegt. Die über 48 Stunden hinausgehenden Arbeitszeiten dürfen ausschließlich universitären Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb der Normalarbeitszeit gewidmet werden.

Bei Verstößen setze dich bitte mit der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien unter kurie.ang@aekwien.at in Verbindung.

2.4.2. Regelung zu eingesprungenen Diensten

Wenn ein*e im Dienstplan vorgesehene*r Ärzt*in den Dienst aus bestimmten Gründen nicht antreten kann und der Dienstplan aufgrund eines kurzfristigen Ausfalls nicht mehr umgestellt werden kann, hat die Abteilungsleitung anhand der übrigen Diensterteilung bzw. anhand dem Stand der

belegten Betten zu prüfen, ob ein Ersatz für die gesamte Dienstdauer bzw. nur für einen bestimmten Zeitraum notwendig ist.

Bei der Überprüfung, welche Ärzt*innen für die Übernahme in Frage kommen, ist darauf zu achten, dass die Höchstgrenzen der wöchentlichen sowie durchschnittlichen Arbeitszeit und der zulässigen Nachtdienste eingehalten werden.

Es folgt ein Herantreten der Abteilungsleitung an die in Frage kommenden Ärzt*innen mit der Bitte einzuspringen. Sollte niemand auf diesem Weg gefunden werden, kann eine Person per Dienstanweisung durch die Abteilungsleitung verpflichtet werden.

2.4.3. Lehr(gruppen)praxen

Die praktische Ausbildung in Lehr(gruppen)praxen hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen und eine Kernausbildungszeit von mindestens 30 Wochenstunden tagsüber, jedenfalls aber die Ordinationszeiten, zu umfassen. Dazu zählen auch Tätigkeiten außerhalb der Lehr(gruppen)praxis, zu denen der*die Lehrpraktikant*in von dem*der Lehrpraxisinhaber*in mitgenommen wird (Hausbesuche, unterstützende Assistenz Tätigkeiten usw.), sowie Vor- und Nacharbeiten außerhalb der offiziellen Ordinationszeiten.



◀ Hier findest du wichtige Infos über die Lehrpraxis.

2.4.4. Ausbildung in Teilzeit

Sowohl die Basisausbildung als auch sämtliche Abschnitte der Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin sowie zum*r Fachärzt*in können in Teilzeit absolviert werden, wobei sich die Gesamtdauer der Ausbildung aliquot verlängert.

Die Untergrenze des Beschäftigungsausmaßes sind zwölf Stunden in Krankenanstalten, 15 Stunden in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen und 17,5 Stunden in Lehrambulatorien (§ 11-13 ÄrzteG).

2.5. Ruhezeiten

2.5.1. Tägliche Ruhezeit

Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit oder eines verlängerten Dienstes ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Nach einem Dienst, der länger als 13 Stunden gedauert hat (§ 4 KA-AZG Verlängerter Dienst), ist die folgende Ruhezeit von elf Stunden um jenes Ausmaß zu verlängern, um das der Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch um elf Stunden. Bei einem 25-Stunden-Dienst übersteigt der Dienst die Dauer von 13 Stunden (gesetzlich festgelegte Berechnungsgröße § 7 Abs 3 KA-AZG) um zwölf Stunden. Für einen 25-Stunden-Dienst stehen dir daher 23 Stunden Ausgleichsruhezeit zu.

2.5.2. Wochen(end)ruhe

Dienstnehmer*innen haben grundsätzlich in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fallen muss.

Falls die Wochenendruhe nicht eingehalten werden kann, besteht stattdessen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden während der Woche. Diese muss einen ganzen Kalendertag einschließen.

Nach §7a KA-AZG besteht jedoch die Möglichkeit, die Ruhezeiten kollektivvertraglich oder über Betriebsvereinbarungen abweichend vom Arbeitsruhegesetz (§§ 3, 4, 6 und 7 ARG) zu regeln. Erkundige dich am besten bei deiner Personalvertretung oder deinem Betriebsrat bzgl. der vor Ort geltenden Regelungen.

2.5.3. Ruhezeiten bei Rufbereitschaft

An manchen Spitälern, zum Beispiel an der Medizinischen Universität Wien, gibt es Rufbereitschaften für Turnusärzt*innen.

Du darfst pro Monat höchstens zehn Rufbereitschaften übernehmen, wobei die Anzahl der Journaldienste hiervon abzuziehen ist.

Am Tag nach einer Rufbereitschaft darfst du prinzipiell nicht in der klinischen Routine eingeplant werden, sondern bekommst einen Wissenschaftstag.

Rufbereitschaften gelten a priori nicht als Arbeitszeit, erst der tatsächliche Arbeitseinsatz oder zeitintensive Telefonate nach 00:00 Uhr unterbrechen die Ruhezeit.

Während der Rufbereitschaft bekommst du 60% der betreffenden Journdienst-Stunde als Entschädigung bezahlt, der Arbeitseinsatz wird gem. Kollektivvertrag als Überstunde ausgezahlt.

Nach dem Ende des Arbeitseinsatzes in der Rufbereitschaft beginnt die tägliche Ruhezeit von elf Stunden, erst nach Ablauf der Ruhezeit beginnt dein Wissenschaftstag. In die tägliche Ruhezeit fallende Dienstverpflichtungen gelten als erbracht (KEINE „Minusstunden“).

WICHTIG: Falls deine gesamte Arbeitszeit im Zusammenhang mit einer Rufbereitschaft 13 Stunden übersteigt, verlängert sich deine tägliche Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das die Arbeitszeit 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch um elf Stunden, somit insgesamt zumindest 22 Stunden Ruhezeit.

2.6. Fehlzeiten während der Ausbildung (Sechstelregelung)

Bestimmte Fehlzeiten während der Ausbildung werden bis zu einem gewissen zeitlichen Ausmaß als Ausbildungszeit gewertet. So zählen Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Erkrankung, einer Eltern-, Familienhospiz- oder Pflegekarenz sowie eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots als Ausbildungszeit, solange sie insgesamt nicht mehr als ein Sechstel der gesetzlich geforderten Ausbildungszeit in den jeweiligen Fachgebieten betragen.

Bei Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35 Wochenstunden) ist pro Monat eine Fehlzeit von fünf Arbeitstagen er-

laubt, ohne dass dies eine Überschreitung des Sechstels darstellt. Du kannst zum Beispiel in einer 3-monatigen Rotation insgesamt 15 Tage fehlen.

Die Fehlzeiten werden getrennt für sämtliche Ausbildungsabschnitte berechnet (Basisausbildung, jedes Fachgebiet im Rahmen der Ausbildung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin, Sonderfachgrund- und Sonderfachschwerpunkt-ausbildung). Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Sechstelregelung aliquot anzuwenden.

Zeitausgleich, Ersatzruhetage für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienste sowie Fehlzeiten aufgrund einzuhaltender Ruhezeiten fallen nicht unter die Sechstelregelung und werden nicht als Fehlzeiten im Sinne der Ausbildung gewertet.

2.7. Turnusärzt*innen-Tätigkeitsprofil der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK)

Als Turnusärzt*in kannst du mit der Einschränkung einer entsprechenden Anleitung und Aufsicht sämtliche ärztliche Tätigkeiten durchführen. Dies umfasst auch die Verschreibung von Arzneimitteln und das Ausstellen von Rezepten und Bestätigungen, soweit dies deinem Ausbildungsstand entspricht.

Das Ärztegesetz (§ 49 ÄrzteG) als Berufsrecht der Ärzteschaft sieht vor, dass ein*e Ärzt*in im Einzelfall ärztliche Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe delegieren kann, sofern die Tätigkeiten vom Berufsbild des jeweiligen Gesundheitsberufs umfasst sind.

Als Turnusärzt*in bist du ebenfalls zur Anordnung ärztlicher Tätigkeiten an das diplomierte Pflegepersonal berechtigt.

Der Tätigkeitsbereich, die Kompetenzen und die Ausbildungen der Pflegeberufe werden durch das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt.

Durch eine Novelle im Juli 2024 kam es zu einer Änderung des § 15 GuKG. Die demonstrative Aufzählung der Kompetenzen im Bereich medizinischer Diagnostik und Therapie der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP; Tätigkeitskatalog des § 15 Abs. 4 GuKG) ist zugunsten einer allgemeinen und dynamischen Definition der Kompetenzen weggefallen.

An der allgemeinen Kompetenzbeschreibung hat sich zwar grundsätzlich nichts geändert (früher auch als „mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich“ bekannt), der Umfang der Kompetenzen ergibt sich nunmehr aber aus den Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in entsprechenden Weiterbildungen erworben wurden.

Unter der Voraussetzung, dass diese nicht ausdrücklich anderen Gesundheitsberufen vorbehalten sind, können

daher alle Tätigkeiten, die erlernt wurden, nach ärztlicher Anordnung durchgeführt werden. Die Aufzählung des § 15 Abs. 4 GuKG in der alten Fassung kann allerdings eine Orientierung für den Tätigkeitsbereich der DGKPs darstellen.



◀ Den vollständigen Gesetzestext des § 15 GuKG findest du hier.

Davon unabhängig solltest du als Turnusärzt*in nicht zu administrativen Aufgaben wie u.a. Zuweisungen an die Radiologie, die Pathologie bzw. die Mikrobiologie herangezogen werden. Fordere jedenfalls die Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten aktiv ein.

3. Facharztprüfung

3.1. Voraussetzungen

Für die Internistischen Sonderfächer:

Die Prüfung der Internistischen Sonderfächer besteht aus zwei Teilen: Grundprüfung und Schwerpunktprüfung.

Die Anmeldung zur Grundprüfung Innere Medizin kann frühestens nach 33 Monaten Grundausbildung (neun Monate Basisausbildung plus 24 Monate Sonderfachgrundausbildung) erfolgen.

Die Anmeldung zu den einzelnen Schwerpunktprüfungen kann frühestens nach 53 Monaten (neun Monate Basisausbildung plus 27 Monate Sonderfachgrundausbildung und 17 Monate Sonderfachschwerpunktausbildung) erfolgen.

Für Allgemeinmedizin:

Voraussetzung zum Prüfungsantritt sind 30 Monate praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber zum Anmeldeschluss.

Für das Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:

Um zur Prüfung antreten zu können, braucht es 29 Ausbildungsmonate (neun Monate Basisausbildung, 15 Monate Sonderfachgrundausbildung und fünf Monate Sonderfachschwerpunktausbildung).

Für alle übrigen Sonderfächer:

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis von 44 anrechenbaren Ausbildungsmonaten zum Anmeldeschluss.

Seit Juli 2015 steht Turnusärzt*innen des Wiener Gesundheitsverbundes (WIGEV) und der Medizinischen Universität Wien ein Prüfungsurlaub im Ausmaß von fünf Tagen zu. Dieser stellt ebenfalls keine Fehlzeit im Sinne der Ausbildungsordnung dar.

Ärzt*innen in Ordensspitälern gebührt für die ärztliche Fortbildung eine jährliche Freistellung im Ausmaß von 125 Prozent der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, die auch für die Vorbereitung zur Allgemeinmedizin- oder zur Facharztprüfung in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Lernurlaub für 2,5 Tage.

3.2. Anmeldung

Der Anmeldeschluss ist bei Prüfungen für Fachärzt*innen jeweils drei Monate und bei Allgemeinmedizin fünf Wochen vor dem Prüfungstermin.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der aktuell zuständigen Landesärztekammer. Die kompletten Unterlagen sind per Scan, Post oder persönlich einzubringen. Die Landesärztekammer prüft, ob die Voraussetzungen zum Prüfungsantritt gegeben sind.

Bei etwaigen Fragen wende dich an: ausbildung@aekwien.at

Die Prüfungen zur*m Fachärzt*in als auch zur*m Ärzt*in für Allgemeinmedizin werden von der Akademie der Ärzte durchgeführt.

Hier findest du den Link zur Akademie der Ärzte. ▶



4. Arbeitsrechtlich relevante Fragestellungen

4.1. Dienstvertrag

Das Dienstverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss eines Dienstvertrags begründet. Ein Dienstvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden und kann entweder schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Der*Die Dienstgeber*in hat dem*der Dienstnehmer*in unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag in Form eines Dienstzettels auszuhändigen (§ 2 AVRAG). Keine Pflicht zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht, wenn ohnehin ein schriftlicher Dienstvertrag mit allen erforderlichen Dienstzettel-Daten ausgestellt wird. Die Ausfertigung eines schriftlichen Dienstvertrags ist allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit dringend anzuraten.

Zu Beginn eines Dienstverhältnisses besteht eine Probezeit von einem Monat (Probemonat), sofern ein solcher im Kollektivvertrag vorgesehen ist oder im Einzelfall vereinbart worden ist.

Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Fristen jederzeit und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten aufgelöst werden.

4.2. Nebenbeschäftigung

Prinzipiell geht das Arbeitsrecht von der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen aus. Allerdings darf der*die Dienstnehmer*in dadurch einerseits nicht in Konkurrenz zu dem*der Dienstgeber*in treten, andererseits kein Verhalten setzen, das erkennbaren Betriebsinteressen widerspricht. So kann die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die den*die Dienstnehmer*in an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner oder ihrer Dienstpflichten behindern oder bei denen eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit (u. a. Übermüdung) zu erwarten ist, durch den*die Dienstgeber*in untersagt werden. Zudem muss der*die Dienstgeber*in im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten im Sinne des Gesundheitsschutzes der Dienstnehmer*innen sicherstellen, was ebenfalls einen Untersagungsgrund darstellt.

Nimmst du eine Nebenbeschäftigung auf, bist du verpflichtet, dies der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien mitzuteilen.

CAVE: Trägerspezifische Regelungen

Je nach Dienstgeber*in kommen unterschiedliche arbeitsrechtliche Vorschriften zur Anwendung, die wiederum eigene Regelungen zur Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen und deren Untersagung vorsehen.

Für den WIGEV gilt eine schriftliche Meldepflicht jeder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung. Nebenbeschäftigungen in Krankenanstalten außerhalb des jeweiligen Trägers sind dabei grundsätzlich verboten, außer es

handelt sich etwa um Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung zum*r Fachärzt*in oder zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin.

In der Vinzenz Gruppe muss jede Form der Nebenbeschäftigung gemeldet werden. Diese wird sodann der ärztlichen Direktion und dem*r jeweiligen Primar*ia zur Prüfung und Freigabe vorgelegt. Nebenbeschäftigungen sind prinzipiell möglich, solange sie nicht in der Kernarbeitszeit liegen und die Ausübung der stundenmäßigen Verpflichtung nicht beeinträchtigen.

An der Medizinischen Universität Wien ist dies in den Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen geregelt. Auch hier gibt es ein eigenes Meldeformular, das an die Personalabteilung zu übermitteln ist. Grundsätzlich sind sieben Stunden pro Woche zulässig, unter bestimmten Umständen bis zu zehn Stunden pro Woche.



◀ Details findest du auf der Website des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien.

4.3. Mutterschutz

Neben dem jeweiligen Dienstrecht bzw. dem Angestelltengesetz sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) bzw. des Väterkarenzgesetzes (z.B. zum Pappamonat) zu beachten.

Bist du schwanger, hast du die Schwangerschaft deiner*in Dienstgeber*in unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins zu melden. Ab diesem Zeitpunkt darfst du keine Nachdienste sowie keine Überstunden mehr machen. Krankenanstalten sind in der Regel Betriebe, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, weshalb Sonn- und Feiertagsarbeit in Krankenanstalten aufgrund der Ausnahme des § 7 Abs. 2 Z I MSchG für werdende Mütter grundsätzlich zulässig sein kann. Auch dein allgemeiner Tätigkeitsbereich kann eingeschränkt sein.

Ein absolutes Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) besteht acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen). Ein vorzeitiger Mutterschutz wird nur bei bestimmten medizinischen Indikationen, die in der Mutterschutzverordnung aufgezählt sind, gewährt.

Für den Zeitraum des absoluten Beschäftigungsverbots bzw. des vorzeitigen Mutterschutzes erhältst du Wochengeld.

Das Wochengeld wird aus dem Verdienst der letzten drei Kalendermonate vor dem Schutzfristbeginn bemessen. In dieser Zeit dürfen schwangere Frauen aber keine Überstunden mehr machen. Dies hat in der Vergangenheit zu Einkommensverlusten beim Wochengeld geführt. Im Urteil

10 ObS 115/17k nahm der Oberste Gerichtshof (OGH) zur Berechnungsgrundlage für das Wochengeld Stellung und führte aus, dass das Wochengeld dem Einkommensersatz dient und daher grundsätzlich vollen Lohnausgleich bieten soll. Wurden vor der Schwangerschaft regelmäßig Überstunden und Nachtarbeit bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet und fallen diese nunmehr aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots weg, so ist die Berechnungsgrundlage dahingehend zu verändern, dass grundsätzlich auf den Zeitraum 13 Wochen VOR Eintritt dieser mutterschutzrechtlichen Einschränkungen (insbesondere des Überstundenverbots, des Verbots von Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsdiensten) abzustellen ist.

Als Schwangere darfst du ab Eintritt der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt oder entlassen werden. Befristete Arbeitsverträge laufen jedoch grundsätzlich aus.



◀ Gelange hier zum FAQ-Katalog des Referats für Frauenpolitik, Gender und Diversity.

4.4. Elternkarenz

Im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung hast du bei aufrechter Dienstverhältnis einen Anspruch auf Elternkarenz. Die Elternkarenz kann längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes dauern und muss mindestens zwei Monate betra-

gen. Grundsätzlich kann spätestens drei Monate vor dem Ende der gemeldeten Karenz eine Verlängerung bekanntgegeben werden.

Die Karenz kann auch zwischen Mutter und Vater geteilt werden, wobei beim erstmaligen Wechsel beide Elternteile gleichzeitig einen Monat Karenz in Anspruch nehmen können. In diesem Fall verkürzt sich die Karenz um einen Monat (Maximaldauer 23 Monate).

Während der Elternkarenz bzw. bis vier Wochen nach deren Ende kannst du nicht gekündigt oder entlassen werden. Befristete Arbeitsverträge laufen grundsätzlich aus.

Im Kollektivvertrag der Medizinischen Universität Wien gibt es Regelungen für die Verlängerung von befristeten Verträgen, die während einer Karenz enden.

Beim Bezug von Sonderklassegeldern beachte bitte den Punkt II der Sonderklasse FAQs. Den QR Code hierzu findest du unter Punkt 4.5.1. dieses Buches

4.5. Gehalt

Die Höhe des Gehalts kann grundsätzlich frei zwischen dem*r Dienstgeber*in und dem*r Dienstnehmer*in vereinbart werden. Einschränkungen dieser Privatautonomie ergeben sich jedoch einerseits durch Kollektivverträge, die bestimmte Mindestgehälter vorsehen, andererseits enthält

das jeweilige Dienstrecht (Bund, Land, Gemeinde, Sozialversicherungsträger) Vorschriften über die Gehaltseinstufung, die Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten sowie Vorrückungstichtage.



◀ Die Gehaltsschemata des Wiener Gesundheitsverbundes, der Medizinischen Universität Wien, der Ordensspitäler, der Privatkrankenanstalten, der Sozialversicherungen sowie den Lehrpraxis-Kollektivvertrag findest du hier.

4.5.1. Sonderklassegelder aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Abteilungs- oder Institutsvorstände sind in der Regel berechtigt, von Patient*innen der Sonderklasse ein ärztliches Honorar zu vereinnahmen, welches mit den anderen Ärzt*innen der Abteilung zu teilen ist. Bei der Aufteilung der Honorare an die Ärzteschaft ist aufgrund des Dienstrechts zwischen gemeindebediensteten Ärzt*innen in den Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes (WIGEV) und Ärzt*innen im Universitätsklinikum AKH Wien zu unterscheiden. Seitens der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien gibt es für an den Kliniken des WIGEV beschäftigten Ärzt*innen Empfehlungen zur Aufteilung der Honorare zwischen honorar- und mitberechtigten Ärzt*innen. Für Ärzt*innen, die im Universitätsklinikum AKH Wien tätig sind, besteht eine Betriebsvereinbarung über den Bezug von ärztlichen Honoraren für die persönliche Betreuung und Behandlung von Patient*innen der Sonderklasse, welche ebenfalls Aufteilungsempfehlungen innerhalb der jeweiligen Abteilung

enthält.

In Wien werden die Sonderklassehonorare – wie in den meisten anderen Bundesländern – nicht von der Krankenanstalt als Gehaltsbestandteil ausgezahlt, sondern über die von der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien beauftragte Verrechnungsstelle, die Kanzlei Baldinger und Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH (BuP), eingehoben und an die honorarberechtigten Ärzt*innen ausbezahlt.

In den Ordensspitälern übernimmt die Verrechnung der Sonderklassehonorare die Verrechnungsstelle der jeweiligen Krankenanstalt, welche die Honorare ebenfalls im Namen der honorar- bzw. mitberechtigten Ärzt*innen auszahlt.

Sonderklassehonorare stellen in Wien daher aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht Einkünfte aus selbstständiger Arbeit dar, für die du (zzgl. anderer einkommensteuerpflichtiger Einkünfte) ab einer jährlichen Höhe von EUR 730 abzgl. Betriebsausgaben eine Einkommensteuererklärung abgeben musst. (Siehe Kapitel 1.2.)

Grundsätzlich unabhängig von der Höhe des selbstständigen Einkommens besteht auf Grundlage des Sozialversicherungsgesetzes der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) eine Sozialversicherungspflicht in der Pensions- und Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 20% der Bemessungsgrundlage (= steuerliches Einkommen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit). Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt monatlich EUR 12,95 (Stand 2026) und ist jedenfalls zu entrichten.

Eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht nicht.

Die Versicherungspflicht nach FSVG zur SVS besteht ergänzend zu der auf Basis deines Dienstverhältnisses bestehenden Sozialversicherungspflicht. Im Gegensatz zur bestehenden Pflichtversicherung im Rahmen des Dienstverhältnisses bist du für die Entrichtung der Beiträge zur SVS jedoch selbst verantwortlich. Die Beiträge an die SVS stellen im Jahr der Zahlung eine steuerlich absetzbare Betriebsausgabe dar.

Erhältst du nur geringe Sonderklassehonorare, kannst du eine Ausnahme von der Pensionsversicherung bei der SVS wegen Geringfügigkeit beantragen, sofern du in den letzten 60 Kalendermonaten (aufgrund anderer freiberuflicher Einkünfte) nicht länger als 12 Kalendermonate bei der SVS versichert warst. Geringe Einkünfte liegen vor, wenn der jährliche Umsatz nicht mehr als EUR 55.000 und die jährlichen Einkünfte nicht mehr als EUR 6.613,20 (Stand 2026) betragen. Den Antrag auf Ausnahme von der Pensionsversicherung kannst du mittels eigenen Formulars zeitgleich mit der Versicherungserklärung bei der SVS abgeben. Für das laufende Jahr ist dieser spätestens bis Jahresende zu stellen. Für Vorjahre (bei nachträglicher Vorschreibung von Beiträgen nach verspäteter Meldung) muss der Antrag allerdings spätestens binnen einem Monat ab Fälligkeit der ersten Beitragsvorschreibung gestellt werden.

Sollte das jährliche Bruttoeinkommen (inkl. aller Zulagen) aus dem Dienstverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage von EUR 97.020 (Stand 2026) überschreiten, sind ebenfalls keine Beiträge in der Pensionsversicherung zu leisten.

Treffen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht zu, hast du die Möglichkeit, der SVS bereits vorab eine von dem*^r Dienstgeber*in ausgefüllte und unterschriebene Arbeits- und Entgeltbestätigung zusammen mit der Versicherungserklärung zu übermitteln. Es erfolgt dann eine sogenannte Differenzbeitragsvorschreibung, das heißt, dass nur mehr die Differenz zwischen Angestelltegehalt und Höchstbeitragsgrundlage bei der SVS versicherungspflichtig wird.

Bitte beachte, dass der Bezug von Sonderklassehonoraren der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien zu melden ist. Hierfür besteht ein eigenes Formular, welches über die Website der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien abgerufen werden kann. Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien meldet dann den Bezug von Sonderklassehonoraren an die SVS, wodurch eine gesonderte Meldepflicht durch dich entfällt. Die SVS prüft die Meldung, nimmt direkt schriftlichen Kontakt mit dir auf und übermittelt dir die Versicherungserklärung. Durch die sofortige Meldung an die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien kannst du vermeiden, dass dich die SVS nach Vorliegen der Einkommensteuererklärung Jahre später mit möglicherweise erheblichen Nachzahlungsforderungen konfrontiert.

Allgemeine Informationen, den FAQ-Katalog und Formulare zur Sonderklasse findest du hier. ▶



4.6. Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen

Häufig sind in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen Auflistungen enthalten, die Dienstverhinderungsgründe und die dafür gewährte Freizeit vorgeben.

Beispielsweise kann im WIGEV, am Universitätsklinikum AKH Wien und in den Ordensspitälern für wichtige persönliche oder familiäre Anlässe nach Ermessen der jeweiligen Dienststellenleitung Sonderurlaub im Ausmaß zwischen einem und maximal drei Tagen pro Jahr gewährt werden für u.a.:

- Hochzeit
- Todesfall (im engsten Familienkreis)
- Übersiedlung

Dem Ansuchen ist die entsprechende Beilage anzuhängen.

4.7. Zulässige Fragen in einem Bewerbungsgespräch

Welche Fragen im Bewerbungsgespräch zulässig sind, hängt immer vom Einzelfall ab. Oft ist eine Interessenabwägung zwischen dem fachlich gerechtfertigten Informationsinteresse des*r Dienstgeber*in und dem Schutz der Privatsphäre des*r Bewerber*in vorzunehmen.

Die Befragungen in einem Bewerbungsprozess dürfen die Intimsphäre nicht verletzen. Fragen zum Religionsbekenntnis, der Weltanschauung und der sexuellen Orientierung sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Fragen nach dem Bestehen einer Schwangerschaft, nach den Vermögensverhältnissen und allfälligen Vorstrafen. Nach ständiger Rechtsprechung ist weder ein Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsgrund noch ein Entlassungstatbestand gegeben, wenn die Tatsache der Schwangerschaft verschwiegen wird.

Ebenso untersagt sind Fragen nach Heirat, Familienstand, Kindern, Kinderwunsch und Partnerschaft. Bei Vorstrafen wird eine Ausnahme dann anzuerkennen sein, wenn zwischen dem vereinbarten Tätigkeitsbereich des*r Dienstnehmer*in und dem begangenen Delikt eine besondere Interdependenz besteht und der Verlust von Vertrauenswürdigkeit nach Maßgabe der Unzumutbarkeitsbewertung angenommen werden muss. Fragen nach bereits getilgten Vorstrafen, die also nicht mehr im Strafregisterauszug aufscheinen, sind jedenfalls unzulässig.

Die Vermögensverhältnisse des*r Dienstnehmer*in sind für den*die Dienstgeber*in insofern nur interessant, als

er*sie durch die Rechtsordnung unmittelbar betroffen wird, insbesondere durch seine*ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Lohnpfändung.

Was den Gesundheitszustand anbelangt, so kann aus den Normen des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes kein detailliertes Fragerecht und kein Recht auf Vorlage ärztlicher Befunde abgeleitet werden. Wie bei allen Abgrenzungen des Fragerechts kommt man auch hier nur durch eine Interessenabwägung im Einzelfall zu einer sachgerechten Lösung. Besteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer im Betrieb Tätiger, wird man unter Umständen in Einzelfällen ein Fragerecht des*r Dienstgeber*in anerkennen können.

Dienstgeber*innen ist es untersagt, Ergebnisse von Genanalysen bzw. Körpersubstanzen ihrer Dienstnehmer*innen oder Arbeitssuchenden zu verlangen, anzunehmen, zu erheben oder sonst zu verwerten. Ebenso widerrechtlich ist die Frage nach Gewerkschafts-, Partei- oder Vereinszugehörigkeit.

5. Haftungsrechtlich relevante Fragestellungen

Es sind drei Haftungsarten zu unterscheiden:

- Zivilrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Haftung
- Disziplinarrechtliche Haftung

Am ehesten wirst du als Ärzt*in mit Schadenersatzansprüchen von Patient*innen im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung konfrontiert sein.

Alternativ können Behandlungsfehler auch zu einer strafrechtlichen Haftung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung führen. Ziel des Strafrechts ist insbesondere der Schutz bestimmter Rechtsgüter wie beispielsweise Leben, körperliche Integrität oder Eigentum. Im Rahmen des Strafverfahrens kann es im Falle einer Verurteilung zu einer Geld- oder sogar Haftstrafe kommen.

5.1. Einlassungsfahrlässigkeit

Vor Übernahme einer Behandlung muss der*die Ärzt*in überprüfen, ob er*sie über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um eine Behandlung entsprechend dem geforderten medizinischen Standard gewährleisten zu können. Wird die Behandlung ohne die erforderlichen Fähigkeiten durchgeführt und unterläuft dabei ein Fehler, trifft den*die Ärzt*in ein sogenanntes Übernahmeverschulden,

auch Einlassungsfahrlässigkeit genannt. Die Haftung entsteht dadurch, dass sich eine Person bewusst (schuldhaft) in eine Situation bringt, in der sie überfordert ist. Handeln aufgrund einer Weisung kann eine Haftung aufgrund eines Übernahmeverschuldens nicht ausschließen.

Der*Die anordnende Ärzt*in kann – unabhängig von der allfälligen Haftung der*s Turnusärzt*in – für die bewusste Auswahl einer*s Turnusärzt*in, die*der wesentlich nicht über die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt, ein sogenanntes Auswahlverschulden (Auswählen einer untauglichen Person) treffen.

Stelle dir als Turnusärzt*in vor Übernahme einer Tätigkeit, insbesondere während eines Nachtdienstes, stets folgende Fragen:

- Kann ich den Fall jedenfalls alleine meistern?
- Muss ich eine*n Fachärzt*in rufen? Wenn ja, kann ich bereits vorab tätig werden oder muss ich gegebenenfalls auf die Unterstützung des*der Fachärzt*in warten?
- Liegt ein Notfall vor, in dem ich auch mit geringem Ausbildungsstand tätig werden muss, weil sonst eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des*der Patient*in besteht (Pflicht zur Leistung von Erster Hilfe)?

5.2. Haftpflichtversicherung

Aufgrund des bestehenden deliktischen Haftungsrisikos des*der behandelnden Ärzt*in und möglichen Regressen durch den*die Dienstgeber*in erscheint der Abschluss einer

Berufshaftpflichtversicherung sinnvoll, auch wenn für ausschließlich angestellte Ärzt*innen keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Die Haftpflichtversicherung des Rechtsträgers der Krankenanstalt deckt nämlich nicht die im Rahmen einer deliktischen Haftung gegen den*die einzelne*n Ärzt*in geltend gemachten Schadenersatzforderungen.

5.3. Rechtsschutzversicherung

Im Falle eines Strafrechtsverfahrens müssen auch bei einem Freispruch die Prozesskosten selbst getragen werden, was erhebliche finanzielle Belastungen verursachen kann.

Achtest du bei der Auswahl einer Berufsrechtsschutzversicherung auf einen STRAF-Rechtsschutz, dann übernimmt diese die Kosten und schützt so vor den wirtschaftlichen Risiken gerade zu Beginn der Erwerbstätigkeit.

5.4. Gefährdungsanzeigen

Eine Gefährdungsanzeige ist eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung, mit der du als Ärzt*in alleine auf Probleme in deinem Spital aufmerksam machen kannst. Dies kann auch gemeinsam mit anderen Ärzt*innen oder Kolleg*innen aus anderen Gesundheitsberufen erfolgen.

Eine Gefährdungsanzeige sollte immer dann verfasst

werden, wenn ein Schaden für Patient*innen nicht ausgeschlossen werden kann.

Du solltest eine Gefährdungsanzeige zum Eigenschutz vor strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen verfassen.

Bei Bedarf wende dich bitte an die Kurie angestellte Ärzte unter kurie.ang@aekwien.at.

6. Wohlfahrtsfonds

6.1. Übersicht

Der Wohlfahrtsfonds der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien ist eine gesetzlich vorgesehene Vorsorgeeinrichtung, die unter anderem eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie eine soziale Absicherung bei Berufsunfähigkeit sicherstellen soll.

Die Wohlfahrtsfondseinrichtungen der neun Landesärztekammern sind unterschiedlich ausgestaltet und unterscheiden sich stark voneinander. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über das Leistungs- und Beitragssystem des Wohlfahrtsfonds der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien gegeben werden.

Im Auftrag der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien wird das Tagesgeschäft der Beitrags- oder Leistungsverwaltung durch die Concisa Management und Consulting AG erledigt. Die ersten Ansprechpartner*innen bei alltäglichen Abläufen den Wohlfahrtsfonds betreffend sind daher die Mitarbeiter*innen der Concisa (aerzte@concisa.at).

6.2. Leistungen

Achtung: Für alle Leistungen des Wohlfahrtsfonds gilt ausnahmslos das Antragsprinzip. Das bedeutet, dass du in jedem Fall zeitnahe zum jeweiligen Leistungsfall einen formlosen schriftlichen Antrag stellen musst, um in den Genuss der Leistungen zu kommen.

6.2.1. Altersversorgung

Die Höhe der Altersversorgung wird anhand des zum Pensionsantritt bestehenden Kontostandes ermittelt. Die Leistung wird 14-mal jährlich ausbezahlt.

6.2.2. Leistungen aus der Krankenunterstützung

Auch im Falle einer Erkrankung werden ab einer bestimmten Dauer Unterstützungsleistungen aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds ausbezahlt.

Der Antrag auf Auszahlung der Krankenunterstützung muss innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit oder nach Entlassung aus der Spitalspflege an den Wohlfahrtsfonds gestellt werden.

6.2.3. Leistungen im Rahmen einer Schwangerschaft

Ebenso gewährt der Wohlfahrtsfonds bei weiblichen Fondsmitgliedern für die Zeit des Beschäftigungsverbots im Falle einer Schwangerschaft bis zur Höchstdauer von 20 Wochen eine Unterstützungsleistung (sog. Partusgeld).

Die Krankenunterstützung und damit das Partusgeld wird nicht wie bei den anderen Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsfonds über die Beiträge auf Basis des Einkommens gedeckt, sondern wird separat über einen jährlichen Beitrag von EUR 40 abgewickelt.

Wird nach der Geburt Wochengeld bzw. Kinderbetreu-

ungsgeld bezogen, können per Antrag für die ersten zwölf Monate nach der Geburt kostenlose Pensionsanswartschaften im Wohlfahrtsfonds erworben werden.

6.2.4. Hinterbliebenenversorgung

Im Todesfall eines Fondsmitgliedes steht auch den Hinterbliebenen eine eigene Leistung zu.

So zahlt der Wohlfahrtsfonds dem*der Witwe*r bzw. dem*der eingetragenen hinterbliebenen Partner*in bis zu 60 Prozent jener Leistung aus, auf welche das verstorbene Fondsmitglied Anspruch gehabt hätte.

Weiters erhält der*die Waise eine Waisenversorgung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Falle einer nachgewiesenen Ausbildung wird die Waisenversorgung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

6.2.5. Invaliditätsversorgung

Wenn das Fondsmitglied zumindest mehr als drei Monate oder aber dauernd unfähig wird, den ärztlichen Beruf auszuüben, gewährt der Wohlfahrtsfonds eine eigene Invaliditätsversorgung.

Diese Berufsunfähigkeitsrente setzt sich, vereinfacht gesprochen, sowohl aus einbezahlten Beiträgen als auch aus gutgeschriebenen sogenannten „Bonusprozentpunkten“ zusammen.

Dieses Bonusprozentpunktesystem stellt sicher, dass insbesondere junge Ärzt*innen im Falle einer Berufsunfähigkeit die volle Rente ausbezahlt bekommen.



◀ Nähere Informationen zu den Leistungen des Wohlfahrtsfonds Wien findest du hier.

6.3. Beiträge

Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien errechnen sich auf Basis deines Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit und sind als Pflichtbeiträge zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Dazu kommt noch der Beitrag für die Krankenunterstützung (EUR 40 pro Jahr), der separat mit Zahlschein vorgeschrieben wird.

6.3.1. Vorläufiger Fondsbeitrag

Arbeitest du in einem Dienstverhältnis, so zieht der*die Dienstgeber*in vom jeweiligen Bruttogrundgehalt jeden Monat einen sogenannten vorläufigen Fondsbeitrag in Höhe von zurzeit elf Prozent ab und überweist diesen Betrag an die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien.

6.3.2. Endgültiger Fondsbeitrag

Der endgültige Fondsbeitrag richtet sich nach deinem Einkommenswert aus ärztlicher Tätigkeit von vor drei Jahren nach der folgenden Tabelle:

Bei einem Einkommenswert von... in EUR brutto	% der BMG*
≤ 10.000,00	0 %
> 10.000,00 – ≤30.000,00	6 %
> 30.000,00	12 %

*= Bemessungsgrundlage

Um dieses Einkommen ermitteln zu können, benötigt die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien bzw. die Concisa die für die Bemessung erforderlichen Einkommensunterlagen, insbesondere den Lohnzettel (L 16), ALLE monatlichen Lohnabrechnungen sowie einen Einkommensteuerbescheid, falls du Sonderklassegelder bezogen oder erhöhte Werbungskosten geltend gemacht hast. Diese Unterlagen sind an die Concisa zu übermitteln: aerzte@concisa.at

Solltest du vor drei Jahren noch nicht ärztlich tätig gewesen sein, wird das Einkommen des laufenden Jahres für die Bemessung herangezogen.

Nach Ablauf des Beitragsjahres werden die vorläufigen

Fondsbeiträge mit dem errechneten endgültigen Beitrag saldiert. Ein gesonderter Beitragsbescheid wird im Mai des folgenden Jahres erstellt und eingeschrieben oder elektronisch zugestellt.

7. Ärztekammer intern

7.1. Fortbildungen und Veranstaltungen

Turnusvorbereitung für Jungmediziner*innen

Dreimal jährlich am Nachmittag und Abend stattfindender achttägiger Kurs zu verschiedensten medizinischen sowie auch (steuer-)rechtlichen Themen.

Skills Lab

- **Sonographie Basics**

Hands-on-Kurse zu Echokardiographie, Notfall- und Abdomensonographie mit praktischen Übungen am Ultraschall-Simulator sowie beim gegenseitigen Schallen.

- **Bronchoskopie Basics**

Theoretischer Vortrag zu bronchoskopischen Grundfertigkeiten und wichtigen pathologischen Blickdiagnosen, gefolgt von praktischen Übungen am Bronchoskopie-Simulator.

- **Surgical Skills**

Nähen, Knüpfen und chirurgische Grundfertigkeiten werden mit Laparoskopie-Trainern unterstützt und von Tutor*innen trainiert.

Alle „Skills Lab“-Veranstaltungen finden an bestimmten Donnerstagen von 17.00 bis 21.00 Uhr in der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien statt.

docInfo

Unsere Kursreihe zu nicht medizinischen Themen in Bereichen wie Versicherungen, Steuerangelegenheiten oder Finanziellem.

- **docFinance**
Informationen zu Geldanlage, finanzieller Vorsorge und Wohlfahrtsfonds.
- **docTax**
Steuerrechtliche Aspekte und Tipps für den Berufseinstieg als Ärzt*in.
- **docInsurance**
Überblick über sinnvolle Versicherungsprodukte als Jungmediziner*in.

Nähere Informationen und die nächsten Termine erhältst du auf docwiki.aekwien.at sowie über das Referat für Jungmediziner*innen, Arbeitslosigkeit und Soziales. jungmediziner@aekwien.at

MedMonday

Der MedMonday soll den teilnehmenden Kolleg*innen den Prozess der Diagnosestellung sowie der Therapiefindung erleichtern. Mit Hilfe von Fallbeispielen sollen ausgesuchte Themen praxisrelevant und realitätsnah präsentiert werden.

Nähere Informationen, Programm und Anmeldung erfolgt über das Referat für ärztliche Fortbildung.

fortbildung@aekwien.at

Hallo Baby

Informationsabend zu den Themen Mutterschutz aus Sicht der Arbeitsmedizin, Elternkarenz und Elternteilzeit aus arbeitsrechtlicher Sicht inklusive Kinderbetreuungsgeld.

Nähere Informationen, Termine und Anmeldung erhältst du über das Referat für Frauenpolitik.

frauenreferat@aekwien.at

Das vollständige Fortbildungsprogramm und weitere Informationen findest du hier. ▶



7.2. Referate und Kontakte

Turnusärzt*innenvertretung

Die Turnusärzt*innenvertretung ist dein erster Ansprechpartner im jeweiligen Krankenhaus.

Turnusärzt*innenvertreter*in wird von der sogenannten Turnusärzt*innen-Versammlung (das sind alle Turnusärzt*innen eines Krankenhauses) für die Dauer von max. zwei Jahren gewählt.

Alle Turnusärzt*innenvertreter*innen stehen u.a. über die Turnusärzt*innenkonferenz mit der Sektion Turnusärzte in engem Kontakt.

Sektion Turnusärzte

Sektionsobmann

Dr. Bernhard Schönthoner

1.Stv. Sektionsobfrau

Dr.ⁱⁿ Sara Zejnilović

2.Stv. Sektionsobfrau

Dr.ⁱⁿ Anna-Christina Bernd

E-Mail: sektion.tae@aekwien.at

Referat für Jungmediziner*innen, Arbeitslosigkeit und Soziales

Leitung

Dr. Paul Watzl

E-Mail: jungmediziner@aekwien.at

Referat für Lehrpraxis

Leitung

Dr. Helmut Steinbrecher

E-Mail: lehrpraxis@aekwien.at

Referat für ärztliche Fortbildung

Leitung

Dr. Philipp Ubl

E-Mail: fortbildung@aekwien.at

Referat für Frauenpolitik, Gender und Diversity

Co-Referentinnen

Dr.ⁱⁿ Nina Böck, Dr.ⁱⁿ Carmen Hagen

E-Mail: frauenreferat@aekwien.at

Referat für Globale Kommunikation und Nostrifikant*innensupport

Co-Referent*in

Dr.ⁱⁿ Sara Zejnilović, Dr. Ahmed El Gendy

Ombudsstelle für die Bereiche Mobbing, Gewalt, Sexismus und Rassismus

Ombudsleute

Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr. Benjamin Vyssoki

Assoc. Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ DDR.ⁱⁿ Pia Baldinger-Melich

E-Mail: ombudsstelle@aekwien.at

Legal Disclaimer

Dieses Buch dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellt keine Rechts-, Steuer- oder berufliche Beratung jeglicher Art dar. Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basieren auf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Informationen. Dennoch können sich Gesetze, Vorschriften und andere rechtliche Rahmenbedingungen ändern, wodurch bestimmte Inhalte möglicherweise nicht mehr aktuell, vollständig oder korrekt sind.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Handlungen, die auf der Grundlage der in diesem Buch enthaltenen Informationen vorgenommen werden. Insbesondere wird keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung der bereitgestellten Informationen für bestimmte Zwecke übernommen.

Das Buch ersetzt keinesfalls eine professionelle Beratung durch qualifizierte Fachleute. Leser*innen sollten für ihre individuellen rechtlichen oder beruflichen Fragen stets eine*n Anwält*in, Steuerberater*in, Ausbilder*in oder eine andere qualifizierte Fachperson konsultieren. Natürlich stehen dir auch die Mitarbeiter*innen der Kammer für Ärztinnen und Ärzte mit Rat und Tat zur Seite.

Die Nutzung der Inhalte dieses Buches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien schließt jegliche Haftung für Schäden, Verluste oder sonstige Konsequenzen, die sich aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen ergeben, ausdrücklich aus.



KAMMER FÜR ÄRZTINNEN
UND ÄRZTE IN WIEN

Version 01/26

Ärztammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10–12
www.aekwien.at
Tel. +43 (01) 51501 0